

**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 15 (1866)

**Artikel:** Einige Notizen über die Gesellschaft zu Metzgern  
**Autor:** Studer-Hahn, Friedrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-121803>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Einige Notizen über die Gesellschaft zu Menzgern.

Von Friedrich Studer-Hahn,  
Forstklassaverwalter.

Die Gesellschaft oder Zunft zu Menzgern\*) bildet eine der 13 Unterabtheilungen der Burgergemeinde der Stadt Bern. Sie ist eine der ältesten und war eine der mächtigsten, zugleich eine der 4 Berner-Zünfte\*\*). Dem Venner von Menzgern lag bis 1798 die Verwaltung des Landgerichts Konolfingen ob.

Leider sind über den Ursprung der Gesellschaft und deren Geschichte im Archive keine älteren Urkunden mehr vorhanden als ein „Stubenzins-Model,” der mit dem Jahr 1513 anfängt, und eine im Jahr 1539 abgefaßte erneuerte „Stuben-Ordnung.“ Aus der letztern ist ersichtlich, daß früher zwei Menzgern-Gesellschaften, die „obere“ und die „niedere“, bestanden, welche sich im Anfang des Jahres 1468 zusammengethan und hinsort

\*) Vergl. zu nachstehendem Aufsatz auch Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, S. 160 -- 166.

\*\*) Siehe v. Stürler im Berner Taschenbuch 1863, Seite 4 — 6.



*Farbendruck aus der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.*

Xyl. Atel. von Buri u. Jecker in Bern.

## Wappen der Gesellschaft von Meßgern

nach dem Glasgemälde auf Püster.

nur eine Zunft gebildet haben. — Laut einer vorhandenen Abschrift des Kaufbriefes, der verloren gegangen ist, wurde das jetzige, vorn an der Kramgasse Schattseite und hinten an der Ketzergasse Sonnseite gelegene Gesellschaftshaus im Jahr 1420 um 200 Gulden von den Mezigern angekauft und im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts neu aufgebaut \*).

Auf Mezigern waren bis zur Revolution einzig Groß- und Kleinmezger zünftig. Die Stubengenossen theilten sich in Herren (Mitglieder des Kleinen und Großen Rethes und Geistliche), in Meister und in gemeine Stubenge-sellen, welche entweder nicht Meister geworden waren, oder nicht zünftige Berufe betrieben. Präsident war früher in der Regel der Verner, welcher zugleich auch der Waisenkommission vorstand. An Beamten waren und sind zum Theil noch jetzt: der Seckelmeister, als Verwalter des Stuben- und seit 1862 auch des Armengutes, sowie des Stipendiensfundus; der Schaffner, früher auch Verwalter des Armengutes, nunmehr einziger Almosner und zugleich Waisenvogt; der Gesellschafts-Sekretär und der Umbieter. — Früher kamen noch dazu die beiden „Stubenmeister“ und der „Gesellschaftswirth.“ Erstere hatten die Polizei auf der Stube, bei den Mahlzeiten und Abendzusammenkünften auszuüben. In der obenerwähnten „Stubenordnung“ vom Jahr 1539 kommen u. A. folgende Strafbestimmungen vor \*\*):

---

\* ) Durheim, a. a. D. Seite 160.

\*\*) Zu besserm Verständniß einzelner Ausdrücke mag man vergleichen im Verner Taschenbuch 1863, S. 41 ff; 1865, S. 187. „Zu lieb und leid gan“ bedeutet die Aufnahme in den Verband.

„Wer Gottes Wort lästert, zahlt 5 Schilling.

„Schmachwort, Lügen, Hadern, zahlt 5 „

„Hoche Schelwort, „ 2 Pfund.

„Entschlachniß „ 2 „

„Trostung Bruch mit Worten, „ 1 „

„Umb Trostung versagen, „ 10 Schilling.

„Messerzucken, „ 10 „

„Tringent Habent „ 10 „

„Messerwerfen „ 1 Pfund.

„Blutrungs „ (?)

„Wer der ist von Meister oder Stubengsell der den andern verwundt in unserer Gesellschaft oder in der Schal under dem Tach, der soll geben ein Guldin on Gnad, wo aber der verwundt den Urhab gethan, soll er zu Erkenntniß gemeiner Meister und Stubengsell stan.

„Alle Spene zwüschen Stubengselln sollen zuvor uf der Stuben verhört und gerichtet werden.

„Der dem andern wartet zahlt 3 Pfund on Gnad.

„Uerti nachrechnen „ 3 Schilling.

„Wer uß dem Bott lauft „ 5 „

„Zu lieb und leid gan „ 5 „

„Wer den Stubenzins nit gibt u. s. w.“

Dass auch schon dannzumal, wie heutzutage, durch solche Reglemente die Exzesse nicht verhindert werden konnten, beweisen 3 Todtschläge, die im 16. Jahrhundert im Gesellschaftshause stattfanden.

Den 13. Februar 1563 ward Bernhard Huber von Zofingen zu Mezgern von Wilhelm Böckli erstochen\*).

\*) Siehe Archiv des historischen Vereins von Bern, V. 183, ff.

Die Sache wurde als Nothwehr betrachtet und der Thäter „ledig gelassen.“ Die Verwandten des Getöteten indeß wollten den Spruch nicht also annehmen und redeten MhGherren grobe Worte zu, wogegen die von Zofingen einen Bruder des erstochenen Huber in's Gefängniß setzten und um 100 Gulden strafsten. Die Regierung sah aber in diesem Urtheil einen Eingriff in ihre Oberherrlichkeit, und es entspann sich ein langer Competenz-Handel, bis es endlich bei genanntem Urtheil verblieb. Ob bemeldter Böckli erstach auch am 14. Januar 1572 einen gewissen N. Furer. Desgleichen erstach Daniel Bischoff, der Bruchschneider (Chirurg), den Bärenwirth Bendicht Gugger, welcher den Bischoff im Gang vor der hinteru Stube unversehens angegriffen hatte. Er wurde auch an offenem Landtag freigesprochen. — 1571 wurde Peter Hagelstein, der Metzger, wegen übeln Schwörens vor die Gemeinde gestellt, Gott und diese um Verzeihung zu bitten.

Außer den gewöhnlichen Waisenkommisionen und großen Bottcn waren früher noch Meisterbotte. Eine Ede. Meisterschaft hatte ihre eigenen Vorgesetzten und Hauptversammlungen über Angelegenheiten, welche das Handwerk betrafen; ebenso einen eigenen Schreiber, gewöhnlich den Stubenschreiber, der über diese Verhandlungen besondere Protokolle führte. Der Stubenmeister vom Handwerk war zugleich Seckelmeister und legte jährlich vor versammeltem Meisterbott Rechnung ab. Die Einnahmen bestanden meistens in Gebühren für ausgestellte Lehrbriefe (wenn einer ausgelernt hatte, ledig gesprochen wurde), Bottgeldern, Bußen u. s. w. Die Ausgaben dagegen wurden meistens für Polizeisachen verwendet, z. B. Gratifikationen an Weibel und Polizeier,

welche heimlich in die Stadt gebrachtes Fleisch abgefaßt hatten, und derartiges mehr. Das Meisterbott stellte ferner Meister- und Lehrbriefe aus; es war gleichsam im Kleinen ein Staat im Staate, und ähnlich mag es auch auf andern Zünften zugegangen sein.

Während früher, wie auf andern Zünften, am Neujahr, bei den Bottten und bei der Waffenschau Mahlzeiten gehalten wurden, haben sich auf Mezgern einzig noch die beiden Rüblimähler erhalten\*). Der Ursprung dieser Rüblis oder Mezgermähler kann trotz verschiedener und öfterer Nachforschungen nicht ermittelt werden; jedenfalls reicht er tief in's Mittelalter zurück. — Daß die Mezger nach dem Siege bei Laupen sich auf einem Acker mit Rüblis erlabet und zu dessen Andenken dieses Mahl gestiftet, gehört jedenfalls in's Gebiet der Mythologie. Ebenso ist es höchst zweifelhaft, daß — wie die Sage geht — eine Jungfer Wyßhahn zu diesem Zwecke eine Vergabung gemacht, resp. das Mahl gestiftet habe. — Nach Notizen aus Manualen über früher vorhanden gewesene Dokumente ergab es sich, daß vor der Reformation im Frühling und Herbst „drei Priester und sechs Arme dieser „Gesellschaft, nach gehaltenem Umgang und gelesener „Messe vor des St. Vincenzen Altar, auf dieser Zunft „einen Genuss von 20 Pfund Pfennigen (20 Pfund in „Geld) oder dafür Suppen und Fleisch gehabt, was „seither aber von Zeit zu Zeit so hoch gestiegen sei, daß „anstatt dessen bei den späteren Mählern jedesmal 8 Mütt „Dinkel und 8 Zentner Fleisch, sammt vielem Wyn „verbrucht worden, wobei sich nicht nur Meister und „Stubengesellen sammt unsren Gesellschaftsarmen, sondern

---

\*) Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, S. 162 ff.

„auch allerhand fremde und einheimische, ußere und „andere Burger sich häufig einbefunden, somit erkennt „den 13. März 1693: Die Rüblis oder Metzgermähler „sollen eingeschränkt, und nicht mehr als 6 Zentner „Fleisch und 6 Mütt Dinkel (von Wein ist nichts erwähnt) dazu verwendet werden.“ Später sind noch mehrere Restriktionen und Modifikationen eingetreten, doch geht aus Allem hervor, daß ursprünglich das Mahl ein für die Armen der Gesellschaft bestimmtes war. Dieser Charakter hat es auch bis auf den heutigen Tag als den vorherrschenden beibehalten, obwohl derselbe verborgen bleibt mag als der Akt des gemeinsamen Gastmahles.

Gegenwärtig \*) wird das Rüblimahl je im Frühjahr und Herbst durch den jeweiligen Gesellschaftsschaffner, also absichtlich durch einen Vorgesetzten der Zunft, und zwar durch denjenigen, dem die Armenpflege anvertraut ist, besorgt und auf dem Zunfthause ausgetheilt:

1. um 9 Uhr an die unterstützten Armen, Bevogteten und Vergeldstagten, Pfrunder und Pfründnießer (circa 50); je eine Flasche alten Wein, ein Laib Brod, ein Stück Fleisch und Suppe;
2. um 10 Uhr an die Wittwen, Waisen, mehrjährigen Töchter u. s. w. (circa 50 Personen); die nämliche Portion;
3. um 11 Uhr an 8 Vorgesetzte und Beamte der Gesellschaft; Wein, Brod, Fleisch und Suppe nach Hause;

---

\*) Das Einzelne über die jetzigen Rüblimähler ist Mittheilung des gegenwärtigen Schaffners von Metzgern, Herrn alt-Regierungsstatthalters Wenger.

4. Schlags 12 Uhr dann findet das Mahl selbst im großen Gesellschaftssaale statt, an welchem die stimm-fähigen Gesellschaftsgenossen und die Ehren-gäste Theil nehmen. Jeder Genosse hat nämlich das Recht, einen Ehrengast mitzubringen, deren Zahl jedoch, des beschränkten Raumes wegen, nicht über 12 gehen darf. — Auf diese Weise vereinigen sich bei gemeinsamer Tafel circa 70 Gäste und der eigen-thümliche, altherkömmliche, höchst einfache Charakter, den dieses Mahl im Gegensatz zu den heutigen luxuriösen Banketten an sich trägt und der mit Fleiß beibehalten wird, gibt ihm einen besondern Reiz, welcher der Zunft schon mehr als Einen neuen Genossen verschafft hat. — Neben dem Unterhalten-den und Launigen, wozu die obligaten Toaste der Ehrengäste \*) nicht wenig beitragen, haben solche Vereinigungen den großen Nutzen, daß sich die Mit-glieder der Zunft näher kennen lernen und ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig besser und freier aussprechen können, als dieses bei den großen Botten der Fall ist, weshalb das Rüblimahl ein wesentliches Bindemittel bildet und ohne besondere Abhaltungsgründe von keinem Genossen versäumt wird.

5. Nachmittags, nachdem die Speisen abgetragen, werden die Reste den Stadtmäen ausgetheilt, welche sich in solcher Menge einfinden, daß zu Hand-

---

\*) Wir theilen am Schlusse dieses Aufsatzes den schönen Trinkspruch mit, welchen am 16. November 1849 der Ehrengäst cand. theol. L. Lauterburg, nachmaliger Begründer und Herausgeber des Berner Taschenbuches, der Mezgernzunft gewidmet hat.

habung von Ordnung ein Polizeidiener eigens dazu berufen werden muß.

Zu einem jeden Küblimahl werden geliefert: Ochsenfleisch 375—380 Pfund, Schweinefleisch 55—60 Pfund, 100 Semmelbrode zu 3 Pfund, zusammen 300 Pfund, Steckenbrode 35 zum Einschneiden in die Suppe. Wein, alter, 145 Maß. Die Kosten eines Mahles beliefen sich in jüngster Zeit über 800 Fr.

An Ehrengeschirren besitzt Metzgern nur noch 3 Stücke, während vor 1798 deren mehr gewesen sein sollen, leider aber zur Bezahlung der von den „Freiheit bringenden“ Franzosen auferlegten Contribution in die Münze wandern mußten. Die noch vorhandenen Geschirre bestehen: aus einem größeren, silbernen Metzger, in der Tracht vom Anfange des vorigen Jahrhunderts, zu welcher Zeit er angeschafft worden sein mag. Er hält circa  $\frac{3}{4}$  Maß, und es wird in ihm am Neujahr den Vorgesetzten und Beamten der Klaret gebracht. Ein kleinerer, vergolderter Metzger, welcher inwendig am Sockel nebst dem Gesellschaftswappen und denjenigen der damaligen Meister die Jahrzahl 1664 trägt, scheint von diesen bestellt und angekauft worden zu sein; denn noch lange nachher erscheint unter den Annahmsgebühren von jungen Handwerksgenossen, unter der Rubrik „an den guldenen Metzger“ dasjenige, was ihm auferlegt wird. Dieses Trinkgeschirr ist kleiner, aber zierlicher gearbeitet als das erstere, wobei auch die Tracht aus der Mitte des 17. Jahrhunderts das Jhrige beiträgt. Das dritte Ehrengeschirr ist ein prachtvoller goldener Becher, welchen die Familie Maruard bei ihrer Aufnahme der Gesellschaft geschenkt hat.

Das Wappen der Gesellschaft hat im weißen Feld

auf der linken Seite des Beschauers einen rothen Stier, rechts einen schwarzen Widder, beide Front gegeneinander machend; Stier und Widder stehen auf goldenem Boden. In der Mitte über den zwei Thieren kreuzen sich zwei Spaltmesser mit rothen Handhaben. Schildhalter sind: rechts ein Edelmann mit geschultertem Schwert, links ein Mezger mit dem Haubeil.

Mezgern besitzt noch einige alte Zunftfahnen. Auf einer derselben ist eine Heilige, vermutlich die Schutzpatronin der Mezger\*), zwischen Stier und Widder abgebildet. Diese Fahnen mögen früher bei festlichen Anlässen, wie Prozessionen u. s. w., gebraucht worden sein, nie aber bei kriegerischen Auszügen; diese geschahen immer nur unter dem Stadtbanner. Eine ganz neue Fahne wurde bei Anlaß der 500jährigen Eintrittsfeier Bern's in den Schweizerbund angeschafft.

Die Gesellschaft besitzt ein Armen gut, ein Studentengut und einen Stipendiens und fudus. Ersteres wird einzig für die Verpflegung der Armen und Kranken und für die Erziehung der Jugend der Gesellschaft verwendet und erhält seit der Zutheilung des der Gesellschaft beziehenden Anteils von 43 Köpfen Landsäßen und Heimath-

---

\*) Herr Dr. Stanz hält sie für die heil. Agnes. Sie trägt — als Braut des Himmels — zum Sinnbild der Reinheit einen Kranz von weißen Rosen um das Haupt. Statt des gewöhnlichen schwarzen Widders ist ein Agnus Dei mit Heiligschein und Kreuzessfahne abgebildet. Die Fahne mag aus dem 15. Jahrhundert stammen. Sie ist sehr gut erhalten, sowohl hinsichtlich der Farben als des Stoffes, der aus starkem Zwilch besteht. Durch ihre lange und schmale Form eignete sich die Fahne nicht gut zum Tragen. Vielleicht daß sie bei Prozessionen an hohen Festen gebraucht wurde; sie könnte auch in der Mezgernkapelle im Münster gehangen haben.

Iosen — wovon ungefähr der vierte Theil auf den Armenetat kam — jährliche Zuschüsse aus dem Stubengute. Die Zahl der armen oder besteuerten Gesellschaftsgenossen beträgt beiläufig 70 Köpfe. Der Ertrag des Stubengutes wird hauptsächlich verwendet: zur Beihilfe an das Armgut, zu den Besoldungen der Gesellschaftsbeamten und zu den Verwaltungskosten, zum Unterhalt des Gesellschaftshauses, zu Liebessteuern bei außerordentlichen Unglücksfällen, für die Rüblimähler, zu Ehrenausgaben u. s. w.; der Rest wird unter die mehrjährigen, im Kanton angesessenen Gesellschaftsgenossen beiderlei Geschlechts vertheilt, was ungefähr 20—30 Fr. per Kopf beträgt. Der Stipendienfundus, im Jahr 1803 auf Anregung des Hrn. Professor und Dekan Studer sel. gestiftet und durch seitherige Vergabungen vermehrt, mag bei 40,000 Fr. betragen. Aus den dahierigen Zinsen werden zeitweise an junge Gesellschaftsgenossen, die sich wissenschaftlichen oder technischen Berufen widmen, Stipendien zu weiterer Ausbildung verabschloßt.

Ein früherer Fundus, der aber schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Stubengute vermischt wurde, war der „Reisegeldersond,“ aus welchem in's Feld aufgebotene Gesellschaftsgenossen besoldet wurden. Mezgern stellte noch im Jahr 1687 zum Auszug nach Genf wegen der Refugirten: 8 Offiziere verschiedenen Grades und an Mannschaft 11 Musketiere, 5 Piqueniere, zu den Stücken 9 Mann und 6 Reuter.

---

An Geschlechtern befinden sich gegenwärtig auf der Gesellschaft:

a. schon vor 1798 zünftige . . . . .	35
b. seit 1803—1865 angenommene . . . .	33
c. zugetheilte Heimathlose und Landsassen .	13
zusammen	81.

Die unter a und b bestehen aus folgenden Familien \*):  
Anken, Appenzeller, Arend, Benteli, Bernard, Bidlingmeier\*, Bikius, Blau, Brügger, v. Büren, Dünki, Fontanellaz, v. Frisching, Gaudard\*, Gränicher, Gruner, Hahn\*, Harder, Hef, Hofmann, Jäger, Kachelhofer, Kauffmann, Keller, Kohler\*, König, Kummer\*, Küpfer, Lauterburg, Liechi, Marcuard, Marti, Maßard, Matti, Merz, v. Morlot, Müller B\*, Nast, Nöthinger, Oth, Pillichodz, Räher, Roder, Röhelet\*, Rudrauff, Ryser, Schmid A, Schnell, Schumacher A, Schumacher B, Schweizer, Senn, v. Sinner, Spörri A, Spörri B, Sprünglin A\*, Stengel, Stoß, Stuber, Studer, Surber, Tanner, Walther, Wenger A, Wenger C, Wendel\*, Willading\*, Zieler.

An zugetheilten Heimathlosen und Landsassen waren es 14 Familien, wovon eine (Arend) sich eingekauft hat; bleiben noch 13 Familien.

Diese sind: Bietenhard, Diebold\*, Hügli, Klözli, Ramser, Stamminger, Tschabold, Voßler, Wettstein, Winterfeld, Winterlig, Zeller und Zieler.

Von den früher auf Meßgern zünftig gewesenen, jetzt aber ausgestorbenen Geschlechtern, die sich in der Geschichte Bern's mehr oder weniger ausgezeichnet, sind zu nennen:

Kistler, aus welchem der bekannte Benner und

---

\*) Die mit \* bezeichneten Geschlechter sind nur noch in der weiblichen Linie vorhanden.

spätere Schultheiß, der im Jahr 1470 den Twingherrenstreit hervorrief, und mit dessen Sohn Peter, Probst zu Böfingen, sein Geschlecht ausstarb; die Kuttler, Bütschelbach, Bischoff, Wyshahn, Im Haag, Römerstall, Freiburger, Willading (letztere nur noch in der weiblichen Linie vorhanden). Auch der Sieger von Billmergen, der General von Sacco Nay, erhielt das Stubenrecht von Meßgern 1713.

Laut Stubenzinsrodel vom Jahr 1513 kommen unter Andern als Stubengesellen vor: Doktor Thüring Frickart, Bendicht von Weingarten, Junker Wilhelm von Diessbach, der Dekan Ludwig Lüubli u. s. w., und als Neuhere: der Herr von Terstetten und der Käschherr von Erlenbach. Von gegenwärtig noch zünftigen Familien erscheinen bloß zwei, Frisching und Nöthinger. Die von Büren, früher auf Übergerbern und Kaufleuten zünftig, kommen erst 1588 auf Meßgern vor. Der erwähnte Stubenzinsrodel von 1513 ist mit Unterbrechung fortgesetzt bis 1531; von da an fehlen bis 1588 alle Verzeichnisse; desgleichen von 1614—1640, 1655—1658 und 1662—1664.

Von den gegenwärtig auf Meßgern zünftigen Familien kommen zum ersten Male als Genossen vor: 1513 Frisching, Nöthinger, Willading; 1588 v. Büren; 1595 Räber; 1597 Morlot, Roder; 1614 Kaufmann; 1641 Sinner, Stoß; 1643 Schnell; 1646 Ott; 1652 Harder; 1659 Marti; 1667 Kämpfer; 1671 Dünki; 1673 Gaudard; 1678 Studer, Walther; 1680 Bitzius; 1681 Blau; 1682 Gruner; 1704 König; 1713 Müller; 1733 Kohler, Sprüngli; 1758 Schweizer; 1759 Hahn; 1761 Benteli; 1765 Schumacher; 1767 Lauterburg;

1773 Kachelhofer; 1778 Jäger; 1781 Stuber; 1794  
Pillichodz.

In diesem Jahrhundert sind nachbenannte Familien in den Kunstverband aufgenommen worden: 1805 und 1821 Marcuard; 1821 Tanner; 1825 Schmid, Matti; 1838 Rözelet; 1839 Rudrauff, Kummer, Wenger A, Merz, Schumacher B; 1840 Junkt; 1852 Nast; 1856 Hofmann; 1857 Bieler, Heß, Surber, Spörri A; 1858 Keller; 1860 Wenger C, Maillard, Stengel, Gränicher; 1861 Fontanellaz; 1862 Bidlingmeier; 1863 Appenzeller; 1864 Arend, Brügger, Spörri B; 1865 Ryser, Senn, Anken, Liechti, Wendel und Bernard.

Summa Familien . . . . .	34,
davon ausgestorben . . . . .	1,
bleiben . . . . .	33,

nebst den vorerwähnten 13 Familien Landsäzen.

Menzgern hat wohl von allen 13 Gesellschaften die grösste Zahl neuer Familien angenommen.

---

### Am Küblimahl von Menzgern,

den 16. November 1849.

(Siehe oben S. 436, Anmerkung.)

Nach der Melodie: „Wo Kraft und Muth“ u. s. w.

Zu frohem Feste sind wir hier beisammen  
Nach altem Brauch in uns'rer Väter Saal;  
Es soll ihr Bild in unsern Herzen flammen,  
Ihr Ruhm ertön' in kräft'gem Liederschall.

Gedenkt der Heldenväter,  
Der fühnen Freiheitsretter!

Sie schufen uns ein freies Vaterland,  
Mit Sieg gekrönt durch Gottes starke Hand.

Ein Kleinod strahlte hell im Schweizerbunde,  
Das alte Bern hoch an der Aare Strand,  
Ein Schrecken für den Feind in weiter Runde,  
Dem Freund in Noth es treu zur Seite stand.

Ja Heil der Burg der Freien!

Dein Glanz mög' sich erneuen!

Wir schwören dir aus tiefem Herzensgrund,  
Getreu zu sein mit Wort und That und Mund.

Der Heerd, an dem die heiße Lieb' erglühete  
Für Recht und Pflicht, für hohe Männerhat —  
Es war die Zunft, in deren Kreise blühte  
Ein frommer Sinn und weiser Führer Rath.

Die Eintracht hielt umschlossen

Die wackern Zunftgenossen

Bei Reigentanz und frohem Becherklang,  
In Todesnoth und blut'gem Schlachtendrang.

Wie an der Limmat einst die Metzger schwangen  
Für Freiheit hoch das Beil mit starkem Arm\*),  
So stürzten löwenföhn die wilden Rangen  
Der Berner-Metzger in der Feinde Schwarm.

Der Adel lag gebettet,

Die Ehre war gerettet!

Auf ewig glänzt der Ahnen Tapferkeit

Auf Laupens Feld dem Vaterland geweiht.

---

\*) Zürich verdankt bekanntlich seine Rettung in der sogen. Mordnacht (1350) besonders der Tapferkeit der mit ihren Schlachtheilen bewaffneten Metzger.

Zum Siege wällten oft die Berner-Fähnen,  
Als Fürstenlaune unser Land bedroht;  
Den Enkel sie zum Gottvertrauen mahnen,  
Dem heil'gen Schild in jeder Kriegesnoth.

Wenn die Geschüze brüllen,  
Das Land in Trauer hüllen,  
Muß unser Heil auf ew'gem Grunde stehn,  
Auf Gott gebaut im wilden Sturmeswehn.

Sind auch die Helden all' in's Grab gesunken,  
Durch welche Bern im Völkermeere strahlt,  
So lodert doch der alte Freiheitsfunken  
Im Bernerherzen auf mit Neugewalt.

Für ächte Freiheit ringen,  
Des Geistes Fackel schwingen,  
Zu Schirmen stets des Glaubens Heilighum, —  
Sei unser Ziel und unsers Strebens Ruhm!

Ist Gott für Bern, dann braucht es nicht zu zittern;  
Von ihm geschützt ruht es in sicherer Hut;  
Nur möge Zwietracht nie die Kraft zer splittern  
Für Freiheitsglück, der Heimath höchstes Gut.

Auf Bern, des Uechtlands Krone,  
Des Himmels Segen throne!  
Dein Ruhm erschall' in fernen Seiten noch:  
Die Vaterstadt und Mezgern leben hoch!